

SATZUNG
über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und die
Anschlussbedingungen an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im
Versorgungsgebiet des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

- Trinkwassersatzung -
(TWS)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I, S. 62) sowie § 9 der Verbandssatzung des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 26. November 2006 hat die Versammlungsversammlung des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 03. November 2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (nachfolgend mit SWAZ bezeichnet) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Anlagen der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der SWAZ im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.
Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (3) Die Anlagen oder Teile von Anlagen, die der Versorgung von Grundstücken außerhalb des Verbandsgebietes dienen, sind nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

- (4) Der SWAZ kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die zentrale Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Sie besteht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den Hausanschlüssen.
- (2) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen (z. B. Brunnen, Druckerhöhungsanlagen, Filteranlagen, Druckleitungen usw.). Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch Einrichtungen Dritter, die der SWAZ zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt. Des Weiteren sind alle Mengemesseinrichtungen bzw. Wasserzähler Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Hausanschlüsse.

§ 3 Grundstück und Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG.
- (3) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder Nutzer nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz.
- (4) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Hat ein Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Anschlussnehmer diese Benennung, kann der SWAZ einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des SWAZ liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem SWAZ erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der SWAZ durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

Bei Verlegung der Hausanschlussleitung durch andere Grundstücke hat der Antragsteller auf seine Kosten die Bewilligung und Eintragung einer entsprechenden Baulast bzw. Dienstbarkeit (Gestattung) für die dingliche Sicherung der Durchleitung zu Gunsten des SWAZ zu veranlassen. Die Verlegung des Hausanschlusses erfolgt erst nach der Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch.

§ 5 **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten und nach vorheriger Antragstellung gem. § 14 Abs. 3 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen stillzulegen. Die Pflicht zum Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser TWS noch über eine betriebsfähige eigene Versorgungsanlage verfügen.
Der SWAZ kann zur Sicherstellung seiner Forderungen Versorgungsanlagen verplomben.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn ihm der Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim SWAZ einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle tatsächlichen Nutzer der Grundstücke.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer oder der das Grundstück tatsächlich Nutzende auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der SWAZ kann dem Grundstückseigentümer oder dem das Grundstück tatsächlich Nutzenden darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich

Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Die Teilbefreiung ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, droht.

- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim SWAZ einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem SWAZ vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen. Bestehende Anlagen sind dem SWAZ ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

§ 9 Art der Versorgung

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Der SWAZ ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der SWAZ ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
 - b) soweit und solange der SWAZ an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebs-

notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der SWAZ hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der SWAZ hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der SWAZ dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11 Haftung

- (1) Kann der SWAZ die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere höherer Gewalt, Hochwasser, extremer Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe, Streik oder einer behördlichen Anordnungen wegen nicht durchführen, haben die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten natürlichen oder juristischen Personen vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der SWAZ haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage eines Grundstückseigentümers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der SWAZ aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Beeinträchtigung der Gesundheit des Grundstückseigentümers, wenn der Schaden vom SWAZ oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, wenn der Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des SWAZ oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, wenn dieser durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des SWAZ oder eines vertretungsberechtigten Organs des SWAZ verursacht worden ist.

Der § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet dem SWAZ für alle Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwider laufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung oder der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen sonstige Verpflichtungen nach dieser Satzung entstehen. Dies gilt insbesondere bei Frostschäden. Der Grundstückseigentümer haftet auch für alle Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.

- (4) Der Haftende hat den SWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer (Anschlussnehmer) als Gesamtschuldner.
- (5) Abs. 2 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der SWAZ ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 EURO.
- (7) Ist der Grundstückseigentümer ausnahmsweise berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der SWAZ dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (8) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser mit Genehmigung des SWAZ und nach den Regelungen dieser Satzung an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in Abs. 2 bis 6 vorgesehen sind. Der SWAZ hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (9) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden dem SWAZ oder – wenn dieses feststeht – dem ersatzpflichtigen Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen. Unterbleibt dies, haftet der Grundstückseigentümer auch für den Dritten.
- (10) Schadensersatzansprüche nach diesem Paragraphen verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt hätte.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör (z. B. Steuerkabel, Hinweisschilder etc.) zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur

Grundstücke, die an der Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Grundstückseigentümer haben im Falle der Anbringung und Verlegung von Leitungen zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre Grundstücke die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vornehmen zu lassen. Die Grundstückseigentümer erhalten dafür eine ortsübliche Entschädigung. Wird durch den Grundstückseigentümer die Verlegung dieser Leitung verlangt, so gehen die Kosten entsprechend § 1023 BGB in Verbindung mit § 1090 BGB zu seinen Lasten.
- (4) Sofern kein Fall des Abs. 3 vorliegt, kann der Grundstückseigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der SWAZ zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung dieses Grundstücks dienen.
- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des SWAZ noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und -flächen bestimmt sind.

§ 13

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss eine eigene unmittelbare Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über die Hausanschlussleitung haben und darf insbesondere auch nicht über ein anderes Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus einer privaten Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasser versorgt werden. Auch die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 kann der SWAZ bewilligen, wenn für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte gegeben ist oder die unmittelbare Verbindung mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht möglich ist. Zwischen SWAZ und Grundstückseigentümer ist darüber eine jederzeit widerrufliche Vereinbarung abzuschließen. Der SWAZ behält sich zudem vor, bei

Vorliegen besonderer Verhältnisse wie z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.

- (3) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zu Gunsten des SWAZ und auf Kosten der Anschlussinhaber eingetragen werden. Der SWAZ kann die Vornahme des Anschlusses von der vorherigen Tragung der Kosten und der dinglichen Sicherung abhängig machen.
- (4) Von den angeschlossenen Grundstücken darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne nähere Anweisung des SWAZ kein Wasser auf ein anderes Grundstück geleitet werden.
- (5) Der SWAZ bestimmt Trassenführung und Nenndurchmesser der Hausanschlussleitung nach den Verhältnissen des anzuschließenden Grundstücks oder auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.
- (6) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Hausanschlussleitung. Sofern sich auf einem Grundstück mehrere zu Wohnzwecken bzw. gewerblich nutzbare Gebäude befinden, kann jedes Gebäude einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhalten.
- (7) Anschlussleitungen und Kundenanlagen dürfen weder als Erder, noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden bzw. die Wasserzählanlage überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden. Die Kundenanlage ist bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m nach der Wasserzählereinrichtung zu befestigen.

§ 14

Hausanschluss und Kundenanlage

- (1) Der Hausanschluss verbindet die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit der Hausinstallation bzw. der Versorgungsanlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (einschließlich Anbohrschelle o. ä.) und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung des Wassers) hinter der Mengenmesseinrichtung bzw. dem Wasserzähler (Wasserzählerausgangsventil). Zum Hausanschluss gehört auch die entsprechende Beschilderung. Die Mengenmesseinrichtung bzw. der Wasserzähler selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Hausinstallationen bzw. Versorgungsanlagen des Grundstückseigentümers sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der

Hauptabsperrvorrichtung des SWAZ (in Fließrichtung des Wassers) und beginnen mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Hausinstallation ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert werden.

Für den Einbau von Rückflussverhinderern (Einbau eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.

- (3) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim SWAZ erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück gesondert zu beantragen. Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des SWAZ erhoben.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein amtlicher Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
 - b) die Installateurbescheinigung zur Kundenanlage;
 - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage oder Anlagen zur Niederschlagswassernutzung;
 - e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Abgabensatzung zur WVS in der jeweils geltenden Fassung zu übernehmen und dem SWAZ den entsprechenden Betrag zu erstatten;
 - f) im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten.
- (4) Werden Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Wasser (z. B. im Zuge von Straßenbaumaßnahmen) erneuert, so erfolgt die Erneuerung von Hausanschlüssen – soweit erforderlich – auch ohne vorherige Antragstellung auf Kosten des Grundstückseigentümers. Der Antrag nach Abs. 3 ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage durch den SWAZ verfügt oder zwangsweise durchgesetzt wird.
- (5) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom SWAZ bestimmt. Bei Maßnahmen nach Abs. 4 besteht lediglich eine Informationspflicht des SWAZ.
- (7) Die Anlagenteile des Hausanschlusses werden ausschließlich vom SWAZ hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Mit der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses geht der Hausanschluss

entschädigungslos in das Eigentum des SWAZ über, der – soweit erforderlich – die laufende Unterhaltung übernimmt.

- (8) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des angeschlossenen Gebäudes – muss jederzeit leicht zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf diese Anlagenteile vornehmen oder vornehmen lassen. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Leitungstrasse nicht überbaut, noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Die Mindestüberdeckung von 1,50 m ist einzuhalten. Die Festlegungen zur erforderlichen Auswechslung der Hausanschlussleitung trifft der SWAZ.
- (9) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem SWAZ unverzüglich unter Bezeichnung der Schadenstelle mitzuteilen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt werden; die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Schäden an der Hausinstallation bzw. den Versorgungsanlagen des Grundstückseigentümers sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an diesen Anlagen bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser.
- (11) Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes Eigenleistungen erbringen. Die Eigenleistungen beschränken sich auf die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens und hiermit im Zusammenhang stehende Arbeiten, wie Aufnehmen und Wiederherstellen von Befestigungen, Rasen und Anpflanzungen sowie die Durchführung von Stemmarbeiten und das Setzen von Mauerwerkseinführungen. Die Abdichtung von Mauerwerkseinführungen zur Hauswand ist ausschließlich Aufgabe des Grundstückseigentümers.

Für die durch den Anschlussnehmer erbrachten Eigenleistungen wird vom SWAZ keine Gewähr und auch keine Haftung gegenüber Dritten für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden übernommen.

§ 15 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

- (1) Der SWAZ kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht nach den Vorgaben des SWAZ anbringt oder anbringen lässt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) wenn das Gebäude weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist oder die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein begehbarer Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers

vorhanden ist.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Wasserzähler in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Wasserzähler auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Verlegung des Wasserzählers ist beim SWAZ schriftlich zu beantragen.

§ 16

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Der SWAZ ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, werden plombiert. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden (z. B. Sonderwasserzähler), um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des SWAZ zu veranlassen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern (z.B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. von Sonderwasserzählern (z.B. für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauchs als Grundlage für die Abwassergebühren) ist den Grundstückseigentümern gestattet; sie müssen in jedem Falle mehr als 1m hinter der Wasserzähleranlage installiert werden. Der Einbau eines Sonderwasserzählers ist beim SWAZ schriftlich unter Verwendung eines entsprechenden Vordruckes zu beantragen. Zwischenzähler und Sonderwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein und vom SWAZ abgenommen werden. Alle damit verbundenen Kosten, also auch die der Anschaffung, Installation und Abnahme sowie der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Grundstückseigentümer. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet den SWAZ nicht, deren Anzeigeergebnisse bei der Berechnung und Anforderung der laufenden

Wasserbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.

§ 17

Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Jede Inbetriebnahme einer Kundenanlage ist beim SWAZ über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen.
- (2) Der SWAZ oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

§ 18

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der SWAZ ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen; dazu ist den Beauftragten des SWAZ der Zutritt gem. § 20 zu allen Anlagenteilen zu gestatten. Der SWAZ kann vom Grundstückseigentümer die Beseitigung erkannter Sicherheitsmängel verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der SWAZ berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung einer Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der SWAZ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 19

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Alle Anlagenbestandteile des Hausanschlusses und der Kundenanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des SWAZ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlagen nach Abs. 1 sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem SWAZ innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenerhebung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer dem SWAZ innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 20 Zutrittsrecht

Die Grundstückseigentümer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des SWAZ nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken und zu den in § 12 Abs. 1, § 14 bis § 18 und § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenerhebung oder zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs erforderlich ist, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu dulden.

§ 21 Technische Anschlussbedingungen

Der SWAZ ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss oder an die Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers sowie an den Betrieb dieser Anlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

§ 22 Messung

- (1) Der SWAZ stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der SWAZ hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Wasserzähler. Die Anbringung der Wasserzähler erfolgt grundsätzlich an der ersten angetroffenen Hauswand im jeweiligen Gebäude. Die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer sind angemessen zu berücksichtigen. Ebenso ist die Lieferung, der Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des SWAZ. Der SWAZ trägt dafür die Kosten.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Beauftragten des SWAZ den Zutritt zu den Standorten der Wasserzähleinrichtungen gem. § 20 zu gestatten.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet dem SWAZ für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Wasserzähler dem SWAZ unverzüglich mitzuteilen.

Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen,

welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können; insbesondere hat er für den Schutz vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu sorgen. Der Grundstückseigentümer darf auch keine Einwirkungen auf die Messeinrichtungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Grundstückseigentümer dem SWAZ die Aufwendungen für die Instandhaltung der Messeinrichtung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers auf Kosten des Grundstückseigentümers zur Folge.

- (5) Der SWAZ ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch zu schätzen, sofern keine satzungsgemäße Messeinrichtung (ordnungsgemäßer Wasserzähler) vorhanden ist.

§ 23

Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim SWAZ, so hat er diesen vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem SWAZ zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der SWAZ Wasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist durch den Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen ab Ausbau schriftlich zu beantragen; die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Ohne Antrag nach Satz 1 ist der SWAZ nicht verpflichtet, Wasserzähler nach dem Ausbau aufzubewahren und ist der Grundstückseigentümer mit Einwendungen gegen die Richtigkeit der Messergebnisse (Ablösungen) ausgeschlossen.

§ 24

Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden möglichst in gleichen Zeitabständen von Beauftragten des SWAZ oder auf Verlangen des SWAZ vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des SWAZ die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der SWAZ den Verbrauch

schätzen. Gleiches gilt, wenn ein Grundstückseigentümer seiner Ablesepflicht nach Abs. 1 nicht nachkommt oder dem SWAZ keine Ablesewerte mitteilt.

§ 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des SWAZ zulässig. Diese wird nur ausnahmsweise erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder sonstige Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der SWAZ kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Trinkwasser zu Bauzwecken ist beim SWAZ vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der SWAZ kann die Beantragung auf einem Formblatt verlangen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des SWAZ erhoben.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des SWAZ mit Wasserzähler gegen Miete und Kautions zu benutzen. Die Entnahmestellen werden vom SWAZ festgelegt. Während der Nutzungszeit ist der Nutzer dem SWAZ für Beschädigungen, Verlust oder sonstige Verschlechterungen der Standrohre verantwortlich und hat dem SWAZ alle hieraus entstehenden Nachteile zu ersetzen.
- (5) Die Löschwasserentnahme ist anzeige- und kostenpflichtig. Die Löschwasserentnahme zur Brandbekämpfung ist dem SWAZ durch den Entnehmenden mit Standort, Zeit und Menge unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist ein Löschwasservertrag abgeschlossen, gelten in dem darin bezeichneten Gebiet eigene Bedingungen.
- (6) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem SWAZ zu treffen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des SWAZ dürfen diese nicht eingerichtet werden.

§ 26 Einstellung der Versorgung

- (1) Der SWAZ ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und

die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Wasserzähler zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des SWAZ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild an den SWAZ trotz Mahnung, ist der SWAZ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der SWAZ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der SWAZ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des SWAZ in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Nach einer Unterbrechung des Wasserbezugs von mehr als 2 Wochen ist der Hausanschluss vom Kunden auf seine Kosten zu spülen.
- (5) Der SWAZ behält sich zum hygienischen Schutz des Trinkwassers vor, bei nur geringer Nutzung des Hausanschlusses (unter 20 m³ pro Jahr) ebenfalls das Spülen des Hausanschlusses auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen. Der SWAZ behält sich darüber hinaus vor, nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen an der Versorgungsleitung zu trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen, wenn der Bezug von Trinkwasser dauerhaft endet. Die Kosten dafür trägt der Anschlussnehmer.
- (6) Der SWAZ ist berechtigt, die Versorgung eines Grundstücks nach Ankündigung mit einer Frist von drei Monaten dauerhaft einzustellen und die Anlagen zur Versorgung des Grundstücks zurückzubauen, sobald die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Grundstück befindet, aufgelöst (devastiert) wurde. Maßgebend für das Datum der Auflösung (Devastierung) ist der Zeitpunkt der amtlichen Mitteilung nach Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde.
- (7) Stillgelegte Hausanschlussleitungen dürfen nur vom SWAZ wieder in Betrieb genommen werden. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschließung) gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse entsprechend. War die Wasserversorgung auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden und ist die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet, so dass deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss, ist wie bei der erstmaligen Erstellung eines

Hausanschlusses zu verfahren.

§ 27 Sondervereinbarungen

- (1) Ist ein Grundstückseigentümer nach dieser Satzung zum Anschluss an die oder zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht berechtigt oder verpflichtet, so kann der SWAZ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Trinkwasserbeitragssatzung, der Trinkwassergebührensatzung, der Kostenerstattungssatzung des SWAZ sowie dessen sonstiges Ortsrecht entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 28 Beiträge, Gebühren und Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung des SWAZ – Trinkwasserbeitragssatzung (TWBeitrS) – erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme und zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden gesondert Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des SWAZ – Trinkwassergebührensatzung (TWGebS) – erhoben.
- (3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen werden Kostenerstattungen nach der Satzung über die Kostenerstattung für Trinkwasserhausanschlüsse des SWAZ – Kostenerstattungssatzung (KES) – erhoben.
- (4) Für das Verwaltungshandeln des SWAZ, insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung, werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des SWAZ erhoben.

§ 29 Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den SWAZ nach Maßgabe des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige- oder Benachrichtigungspflichten aus § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 9, § 19 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 5 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
- b) § 5 Abs. 3 nicht alle eigenen Versorgungsanlagen stilllegt;
- c) § 5 Abs. 3 oder § 16 Abs. 3 eine durch den SWAZ angebrachte Plombe beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht;
- d) § 6 Abs. 2 oder § 8 Abs. 4 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt;
- e) § 7 nicht seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des SWAZ deckt;
- f) § 8 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind;
- g) § 8 Abs. 5 eine unmittelbare Verbindung zwischen seiner Eigenanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz herstellt, herstellen lässt oder als Grundstückseigentümer die Herstellung durch einen Dritten zulässt;
- h) § 12 Abs. 1 das Anbringen oder Verlegen von Leitungen oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt oder entgegen § 12 Abs. 5 die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet;
- i) § 13 Abs. 1 mehrere Hausanschlüsse untereinander verbindet;
- j) § 13 Abs. 4 oder § 25 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des SWAZ Wasser auf ein anderes Grundstück oder sonst an Dritte weiterleitet;
- k) § 13 Abs. 7 Anschlussleitungen oder Kundenanlagen als Erder oder als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromleitungen benutzt;
- l) § 14 Abs. 2 kein KFR-Ventil und keinen Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert;
- m) § 14 Abs. 7 den Hausanschluss nicht ausschließlich vom SWAZ herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

- n) § 14 Abs. 8 den Hausanschluss nicht jederzeit zugänglich hält oder nicht vor Beschädigung schützt oder Einwirkungen auf Anlagenteile vornimmt oder vornehmen lässt;
 - o) § 15 Abs. 2 die Wasserzähler nicht in ordnungsgemäßem Zustand oder nicht jederzeit zugänglich hält;
 - p) § 16 Abs. 2 die Anlage entgegen den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält oder Materialien oder Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind;
 - q) § 16 Abs. 4 Sonderwasserzähler in einem geringeren Abstand als 1 m hinter der Wasserzähleranlage installiert;
 - r) § 17 Abs. 2 seine Kundenanlage nicht ausschließlich durch den SWAZ oder dessen Beauftragte an das Verteilungsnetz anschließen und in Betrieb nehmen lässt;
 - s) § 19 Abs. 1 nicht alle Anlagenbestandteile des Hausanschlusses und der Kundenanlagen so betreibt, dass Störungen und Rückwirkungen ausgeschlossen sind;
 - t) § 20 – auch i.V.m. § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 3 – den Zutritt nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet;
 - u) § 22 Abs. 4 Wasserzähler nicht vor allen schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost, schützt oder Einwirkungen auf die Messeinrichtungen vornimmt oder vornehmen lässt;
 - v) einer Beschränkung nach § 25 Abs. 2 Wasser verwendet;
 - w) § 25 Abs. 3 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Trinkwasser zu Bauzwecken oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - x) § 25 Abs. 4 keine Hydrantenstandrohre des SWAZ mit Wasserzählern benutzt oder Wasser nicht an den vom SWAZ festgelegten Entnahmestellen entnimmt;
 - y) § 25 Abs. 6 Feuerlöschanschlüsse ohne vorherige schriftliche Genehmigung des SWAZ einrichtet;
 - z) § 26 Abs. 7 stillgelegte Hausanschlussleitungen nicht ausschließlich vom SWAZ wieder in Betrieb nehmen lässt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Spremberg, 04.11.2009

Bernd Schmied
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 04.11.2009 ausgefertigten Trinkwassersatzung (TWS) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Spremberg, den 04.11.2009

Bernd Schmied
Verbandsvorsteher